



Allgemeine Studienberechtigung aufgrund beruflicher Vorbildung

Mit den folgenden beruflichen Vorbildungen können Sie sich in Niedersachsen an jeder Hochschule für jede Fachrichtung bewerben:

Berufliche Vorbildung	Erläuterungen und zusätzliche Qualifikationen
Meister/in	Dazu gehören alle nach dem Berufsbildungsgesetz, den Handwerksordnungen und dem Seemannsgesetz abgelegten Meisterprüfungen.
Staatlich geprüfte/r Techniker/in Staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in	Dazu gehören alle Weiterbildungsprüfungen an zweijährigen Fachschulen im Vollzeitunterricht oder entsprechenden Teilzeitbildungsgängen nach einer beruflichen Erstausbildung oder ersatzweise siebenjähriger einschlägiger Berufstätigkeit bei bestimmten Fachrichtungen.
Fortbildungsabschluss auf Grundlage einer Fortbildungsordnung nach § 53 Berufsbildungsgesetz oder § 42 Handwerksordnung oder der Fortbildungsprüfungsordnungen nach § 54 Berufsbildungsgesetz oder § 42a Handwerksordnung	<p>Der Abschluss muss auf einem mind. 400 Unterrichtsstunden umfassenden Lehrgang beruhen. Eine Bescheinigung des Umfangs ist ggf. erforderlich. Eine Übersicht über alle bestehenden Fortbildungsordnungen gem. Rechtsverordnungen des Bundes erhalten Sie unter www.bmbf.de/de/6406.php</p> <p>1. Beispiele von Fortbildungen auf Grundlage von Rechtsverordnungen des Bundes (§ 53 Berufsbildungsgesetz/§ 42 Handwerksordnung). Alle Fortbildungen auf dieser Grundlage umfassen grundsätzlich mehr als 400 Unterrichtsstunden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Gepr. Betriebswirt/in• Gepr. Techn. Betriebswirt/in• Gepr. Fachwirt/in in unterschiedlichen Fachrichtungen• Gepr. Fachkauffrau/mann in unterschiedlichen Fachrichtungen• Gepr. Fachkräfte in unterschiedlichen Fachrichtungen (z. B.: Gepr. Bilanzbuchhalter/in, Gepr. Controller/in, Gepr. Konstrukteur/in, Gepr. Pharmareferent/in, Gepr. Prozessmanager/in, Gepr. Übersetzer/in) <p>• Gepr. Fachkräfte in unterschiedlichen Bereichen der Informations- und Telekommunikationstechnik</p> <p>2. Beispiele von Fortbildungen auf Grundlage von besonderen Rechtsvorschriften der zuständigen Stellen (§ 54 Berufsbildungsgesetz/§ 42a Handwerksordnung), die grundsätzlich mehr als 400 Unterrichtsstunden umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Betriebswirt/in (HWK)• Fachwirt/in (HWK/IHK) in unterschiedlichen Fachrichtungen (z. B.: Kfm. Fachwirt/in (HWK/IHK), Techn. Fachwirt/in (HWK/IHK), Tourismusfachwirt/in (HWK), Fachwirt/in im Gastgewerbe (IHK),



	<p>Fachwirt/in für kfm. Buchführung im Handwerk (HWK), Fachwirt/in für Messe-, Tagungs- und Kongresswirtschaft (IHK), Fachwirt/in für Finanzberatung (IHK), Fachwirt/in im Sozial- und Gesundheitswesen (IHK)</p> <ul style="list-style-type: none">• Fachkaufmann/frau (HWK/IHK) in unterschiedlichen Fachrichtungen (Fachkaufmann/frau für Vertrieb (IHK), Fachkaufmann/frau Handwerkswirtschaft (HWK))• Fachkräfte in unterschiedlichen Fachrichtungen (Gestalter/in im Handwerk (HWK), Netzmonteur/in (IHK), Requisiteur/in (IHK), Servicetechniker/in für Bau- und Landmaschinen (HWK), SPS-Fachkraft (HWK))
Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst (Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung)	<p>Der Abschluss muss auf einem mind. 400 Unterrichtsstunden umfassenden Lehrgang beruhen. Eine Bescheinigung des Umfangs ist ggf. erforderlich.</p> <ol style="list-style-type: none">1. Kapitän/in für den Dienst auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten2. Kapitän/in für den Dienst auf Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoreaumzahl bis zu 500 in der Nationalen Fahrt3. Kapitän/in auf Fischereifahrzeugen aller Größen in der Großen Hochseefischerei (BG)4. Kapitän/in auf Fischereifahrzeugen in der Kleinen Hochseefischerei (BK)5. Leiter/in der Maschinenanlage für den Dienst auf Schiffen mit jeder Antriebsleistung
Fachschulabschluss auf Grundlage der Rahmenvereinbarung über Fachschulen der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002	<p>Folgende Unterrichtsverpflichtungen sind zu erfüllen: Fachbereiche Agrarwirtschaft, Gestaltung, Technik und Wirtschaft: mind. 2400 Unterrichtsstunden. Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik des Fachbereichs Sozialwesen: mind. 2400 Unterrichtsstunden und 1200 Stunden Praxis. Fachrichtung Heilpädagogik des Fachbereichs Sozialwesen: mind. 1800 Unterrichtsstunden.</p> <ol style="list-style-type: none">1. Staatlich geprüfte/r Techniker/in2. Staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in3. Staatlich geprüfte/ Gestalter/in4. Staatlich geprüfte/r hauswirtschaftliche/r Betriebsleiter/in5. Staatlich anerkannte/r Erzieher/in6. Staatlich anerkannte/r Heilpädagoge/in7. Staatlich geprüfte/r Wirtschaftler/in
Abschluss einer Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen oder	<p>Der Abschluss muss auf einem mind. 400 Unterrichtsstunden umfassenden Lehrgang beruhen. Eine Bescheinigung</p>



für sozialpflegerische oder sozialpädagogische Berufe auf Grundlage landesrechtlicher Regelungen	des Umfangs ist ggf. erforderlich. <ol style="list-style-type: none">1. Heilerziehungspfleger/in2. Fachkraft für Intensiv- und Anästhesiepflege3. Fachkraft für onkologische Pflege4. Fachkraft für psychiatrische Pflege5. Fachkraft für ambulante Pflege6. Fachkraft für operative und endoskopische Pflege7. Fachkraft für Hygiene in der Pflege8. Fachkraft für Leitungsaufgaben in der Pflege9. Pflegedienstleiter/in10. Lehrkraft für Pflege, Lehrkraft für das Hebammenwesen11. Fachkraft für sozialpsychiatrische Betreuung
--	--

Quelle: www.studieren-in-niedersachsen.de/voraussetzungen.htm

Diese Auflistung ist nicht abschließend. Sollten Sie der Auffassung sein, dass Ihre berufliche Vorbildung zu den genannten Abschlüssen zählt, wenden Sie sich bitte zwecks Klärung möglichst frühzeitig - unter Beifügung aller schulischen und beruflichen Abschlüsse und einem Lebenslauf über den schulischen und beruflichen Werdegang - an den Studierendenservice der Leuphana Universität Lüneburg.

Stand: 15.05.2018